

Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek Frohburg

Aufgrund des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO), § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) und §§ 1 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in seinen jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Frohburg am 09.11.2017 folgende Satzung beschlossen.

Abschnitt I - Benutzungsregelungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Frohburg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Frohburg.
- (2) Die Stadtbibliothek Frohburg dient jedermann zur allgemeinen und beruflichen Bildung, Fortbildung, sachlichen Information sowie zu Freizeitzielen.
- (3) Zwischen der Bibliothek Frohburg und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (4) Gebühren werden nach Abschnitt II dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Stadtbibliothek Frohburg hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden öffentlich bekanntgegeben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises, der nicht übertragbar ist, erforderlich.
- (2) Die Anmeldung zur Benutzung erfolgt nach Vorlage eines gültigen Personaldokuments durch Unterschriftsleistung. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Benutzerordnung anerkennt.
- (3) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten zur Anmeldung erforderlich. Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der Erziehungsberechtigte im Schadensfall zur Ersatzleistung bzw. zur Begleichung anfallender Gebühren gemäß Gebührensatzung.
- (4) Mit der Anmeldung gemäß Abs. 2 wird die Einwilligung zur Speicherung der personenbezogenen Daten, die zur Aufgabenerfüllung der Bibliothek notwendig sind, erteilt (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum).

§ 3 Benutzung

- (1) Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Bei Ausleihe außer Haus sind grundsätzlich die Medien beim Bibliothekspersonal registrieren zu lassen.
- (2) Der Benutzer kann alle öffentlich zugänglichen Arbeitsmöglichkeiten und alle Auskunfts- und Informationsmöglichkeiten der Bibliothek in Anspruch nehmen.
- (3) Während der Internetnutzung ist der Benutzerausweis in der Bibliothek zu hinterlegen. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre bedürfen für die Nutzung des öffentlich zugänglichen Internetplatzes der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Die Nutzung des Internets einschließlich des Ausdrucks von Dateien ist gebührenpflichtig.
- (4) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.

- (5) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer durch Beratung, Auskunft und Information.
- (6) Neben physisch verfügbaren Medien stehen virtuell verfügbare Medien in einer „Digitalen Virtuellen Bibliothek“ (Onleihe) zum Download zur Verfügung. Das Download-Angebot der Onleihe darf ausschließlich für private Zwecke genutzt werden. Jede Vervielfältigung, Bearbeitung und Weiterveröffentlichung online oder in anderen Medien sowie die Abgabe an Dritte ist nicht erlaubt.
- (7) Die Stadtbibliothek nimmt am Fernleihverkehr teil. Für die innerhalb des Leihverkehrs besorgten Medien gelten zusätzlich die Nutzungsbedingungen der entliehenen Bibliothek. Der Auftrag durch den Nutzer ist gebührenpflichtig.
- (8) Für entlehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Nutzers Vorbestellungen aufnehmen.

§ 4 Leihfrist

- (1) Die Leihfrist für alle Medien beträgt 4 Wochen (Bücher, Zeitschriften, Spiele, CDs, Hörbücher, CD-ROMs). Für DVDs beträgt die Leihfrist in der Regel 1 Woche, diese kann bei Bedarf auf bis zu 4 Wochen erweitert werden. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Leihfrist verkürzen.
- (2) Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Bibliothek ist berechtigt, einen Antrag auf Terminverlängerung abzulehnen.
- (3) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren gemäß Abschnitt II dieser Satzung fällig.
- (4) Für virtuell verfügbare Medien der Onleihe gelten gesonderte Leihfristen.

§ 5 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die als nicht entleihbarer Informationsbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden.
- (2) Die Stadtbibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- (3) Die Entscheidung zu Absatz 1 und 2 trifft die Leitung der Bibliothek.

§ 6 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek stellt Benutzer-PCs zur Verfügung. Bei Nutzung der Computerarbeitsplätze dürfen keine privaten Datenträger verwendet werden. Datenausgaben (Papierausdruck) vom Benutzer-PC sind gebührenpflichtig.
- (2) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen vornehmen.
- (3) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig.

- (4) Der Benutzer kann Kopien/Vervielfältigungen anfertigen lassen, soweit die Medien dabei nicht beschädigt werden. Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- oder sonstigen Rechte ist der Benutzer verantwortlich. Die Herstellung von Kopien/Vervielfältigungen ist kostenpflichtig.

§ 7 Pflichten des Benutzers

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtung der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare oder andere Mängel sofort nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen. Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek sofort anzuzeigen.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung von Medien während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Einsatz zu leisten und die Gebühr für die Einarbeitung des Ersatzexemplares zu tragen. Er haftet auch in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe an Dritte. Bei Beschädigung kann eine Ersatzleistung festgelegt werden.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift sowie den Verlust ihres Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig.

§ 8 Ordnung in der Bibliothek

- (1) Während des Aufenthaltes in den Bibliotheksräumen ist auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- (2) Das Rauchen, der Verzehr von Lebensmitteln sowie das Mitbringen von Tieren sind in den Bibliotheksräumen untersagt.
- (3) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 9 Haftung

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch entlehene Medien entstehen können. Keine Haftung wird übernommen für Schäden, die an Dateien und Datenträgern sowie Abspiel- und Datenverarbeitungsgeräten des Benutzers durch ausgeliehene Medien oder abgerufene Dateien entstehen.
- (2) Für Geld, Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für alle Schäden, die er während seines Bibliotheksbesuches verursacht.
- (4) Die Bibliothek übernimmt keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Sie haftet nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Besucher, die gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden. Eine Entscheidung darüber trifft der Leiter bzw. die Leiterin

der Bibliothek.

Abschnitt II - Gebührenregelungen

§ 11 Gebührenerhebung

Die Stadt Frohburg erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek Frohburg Gebühren.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer der Bibliothek. Sind diese juristische Personen, sind auch deren gesetzliche Vertreter Gebührensschuldner. Für Kinder und Jugendliche sowie Geschäftsunfähige sind auch deren gesetzliche Vertreter Gebührensschuldner.
- (2) Mehre Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit von Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit dem Beginn eines Benutzungsverhältnisses bei der Überlassung von Medien.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden mit dem Erhalt bzw. der Verlängerung des Benutzungsausweises fällig und sind in der von der Kommune geforderten Zahlungsweise zu entrichten.
- (3) Versäumnisgebühren entstehen bei nicht rechtzeitig erfolgter Rückgabe der Medien erstmals am Tag nach Ablauf der Überlassungsdauer und sind mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührensschuldner zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Betreuung nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Freistaates Sachsen.

§ 14 Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab, Gebührensatz

Für die Überlassung von Medien der Stadtbibliothek werden für die Dauer eines Jahres vom Tag der Anmeldung Gebühren wie folgt erhoben:

1. Jahresgebühr für die Benutzung der Bibliothek

Erwachsene	10,00 €
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	5,00 €
Familienkarte	12,00 €
Einzelbesucher	1,00 €

2. Säumnisgebühren

Für das Überschreiten der Ausleihfrist von Medien	
pro Woche und Medium für Erwachsene	0,50 €
für Kinder und Jugendliche	0,35 €

Säumnisgebühren werden bis zu einem maximalen Betrag pro Medium erhoben:

für Erwachsene von	20,00 €
für Kinder von	10,00 €

3. Nutzung des Internetzuganges

pro begonnene halbe Stunde 1,00 €
Datenausgabe vom Benutzer-PC pro DIN A4 Seite 0,15 €

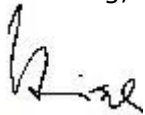
4. Verwaltungsgebühren

werden erhoben für
die Ausstellung eines Benutzerausweises bei Verlust 1,50 €
den Verlust von Medien zum Wiederbeschaffungspreis
oder für ein gleichwertiges Ersatzexemplar
Gebühr für eine Fernleihbestellung 3,00 €
Kopiergebühren pro DIN A4 Seite 0,05 €

§ 15 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung zur Benutzung der Stadtbibliothek Frohburg tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek vom 12.10.2001/15.02.2002 sowie die Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Frohburg vom 12.10.2001 außer Kraft.

Frohburg, den 10.11.2017



Hiensch
Bürgermeister


Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Frohburg hat in seiner Sitzung am 09.11.2017 die vorstehende Satzung der Stadt Frohburg beschlossen (Beschluss Nr. STR 38/446/2017). Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der oben genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Punkt Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Frohburg, den 10.11.2017



Hiensch
Bürgermeister